

TE Lvwg Erkenntnis 2016/4/25 LVwG-2016/36/0060-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2016

Entscheidungsdatum

25.04.2016

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Tirol

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

VerkehrsaufschließungsabgabenG Tir 2011 §7

VerkehrsaufschließungsabgabenG Tir 2011 §9

BAO §115 Abs1

BAO §279

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017
1. BAO § 279 heute
2. BAO § 279 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 279 gültig von 12.08.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006
4. BAO § 279 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
5. BAO § 279 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seine Richterin Dr. Barbara Gstir aufgrund des Vorlageantrages gegen die Beschwerde vorentscheidung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Z vom 25.11.2015, ZI ***, über die Beschwerde von AA, wohnhaft in Adresse, gegen die Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages in der Höhe von Euro 10.405,25 mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Z vom 30.10.2015, ZI ***,

zu Recht erkannt:

1.

Gemäß § 279 BAO wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Gemäß Paragraph 279, BAO wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

2.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerdeführern und den im Beschwerdeverfahren Beigetretenen steht das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden.

Den Parteien des Beschwerdeverfahrens steht das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche/außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Revision muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder Wirtschaftstreuhandlerin oder durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhandler beim Landesverwaltungsgericht Tirol eingebracht werden.

Die für eine Beschwerde oder Revision zu entrichtenden Eingabengebühren ergeben sich aus § 17a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und § 24a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985. Die für eine Beschwerde oder Revision zu entrichtenden Eingabengebühren ergeben sich aus Paragraph 17 a, Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und Paragraph 24 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985.

Entscheidungsgründe

I. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt, Beschwerdevorbringen: römisch eins. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt, Beschwerdevorbringen:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Z vom 24.08.2015,

ZI ***, wurde der von Herrn AA (in der Folge: Beschwerdeführer) mit Baugesuch vom 21.04.2014 beantragte Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses mit überdachtem Autoabstellplatz und Solaranlage auf Gst 1*** KG Z baurechtlich genehmigt. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Z vom 24.08.2015, , ZI ***, wurde der von Herrn AA (in der Folge: Beschwerdeführer) mit Baugesuch vom 21.04.2014 beantragte Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Wohnhauses mit überdachtem Autoabstellplatz und Solaranlage auf Gst 1*** KG Z baurechtlich genehmigt.

In weiterer Folge wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Z vom 30.10.2015, ZI ***, ein Erschließungsbeitrag in der Höhe von Euro 10.405,25 vorgeschrieben.

Dagegen sowie gegen die Vorschreibung des Gehsteigbeitrages mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Z vom 30.10.2015, ZI ***, brachte Herr AA fristgerecht die gemeinsame Beschwerde vom 17.11.2015 ein und brachte darin hinsichtlich der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages zusammengefasst vor, dass nach Abbruch des im Jahr 1921 errichteten und im Jahr 1974 (Genehmigungsbescheid vom 17.12.1974, ***) erweiterten Wohnhauses nunmehr auf demselben Grundstück wieder ein Wohnhaus in ähnlicher Größe erstellt werde und keine Veränderung des Verwendungszweckes erfolge. In der Begründung des bekämpften Bescheides sei an keiner Stelle auf § 11 TVAG 2011 „Bemessungsgrundlage bei Änderung des Baubestandes“ Bezug genommen worden, der den vorliegenden Sachverhalt konkret regle. Nach auszugsweiser Wiedergabe des § 11 Abs 1 TVAG 2011 wurde weiters ausgeführt, dass beim gegenständlichen Neubau die neue Baumasse 1.372,12 m³ betrage und beim Altbestand laut Berechnung im Bauakt zu ZI *** eine Baumasse von 1.000,18 m³ gegeben gewesen sei. Daraus ergebe sich eine hinzukommende Baumasse von 363,94 m³ als Basis für Erschließungskosten und den Gehsteigbeitrag. Weiters wurde § 11 Abs 3 TVAG 2011 auszugsweise wiedergegeben und abschließend ausgeführt, dass gebeten wird diese Argumentation wohlwollend zu prüfen. Dagegen sowie gegen die Vorschreibung des Gehsteigbeitrages mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Z vom 30.10.2015, ZI ***, brachte Herr AA fristgerecht die gemeinsame Beschwerde vom 17.11.2015 ein und brachte darin hinsichtlich der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages zusammengefasst vor, dass nach Abbruch des im Jahr 1921 errichteten und im Jahr 1974 (Genehmigungsbescheid vom 17.12.1974, ***) erweiterten Wohnhauses nunmehr auf demselben Grundstück wieder ein Wohnhaus in ähnlicher

Größe erstellt werde und keine Veränderung des Verwendungszweckes erfolge. In der Begründung des bekämpften Bescheides sei an keiner Stelle auf Paragraph 11, TVAG 2011 „Bemessungsgrundlage bei Änderung des Baubestandes“ Bezug genommen worden, der den vorliegenden Sachverhalt konkret regle. Nach auszugsweiser Wiedergabe des Paragraph 11, Absatz eins, TVAG 2011 wurde weiters ausgeführt, dass beim gegenständlichen Neubau die neue Baumasse 1.372,12 m³ betrage und beim Altbestand laut Berechnung im Bauakt zu ZI *** eine Baumasse von 1.000,18 m³ gegeben gewesen sei. Daraus ergebe sich eine hinzukommende Baumasse von 363,94 m³ als Basis für Erschließungskosten und den Gehsteigbeitrag. Weiters wurde Paragraph 11, Absatz 3, TVAG 2011 auszugsweise wiedergegeben und abschließend ausgeführt, dass gebeten wird diese Argumentation wohlwollend zu prüfen.

Mit Beschwerdeverentscheidung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Z vom 25.11.2015, ZI ***, wurde die Beschwerde gegen die Vorschreibung des Erschließungsbeitrages als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung begründend wurde insbesondere zusammengefasst ausgeführt, dass im Bauakt für das Projekt Straße 5a keine Hinweise gefunden werden konnten, dass für diesen Bauplatz bereits ein Erschließungsbeitrag oder ein Beitrag welcher aufgrund des Gesetzes vom 08.02.1960 über die Einhebung einer Abgabe zum Straßenbauaufwand der Gemeinde, Landesgesetzblatt Nr 10/1960, der Tiroler Bauordnung oder ab 1998 durch das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz entrichtet wurde. Auch in den Archiven der Marktgemeinde Z gibt es keinen Hinweis darauf. Da der diesbezügliche Bauakt vollständig ist und es auch keine Hinweise darauf gibt, dass dies im Akt nicht abgelegt wurde, steht aus Sicht der Marktgemeinde Z fest, dass für diesen Bauplatz noch keine Erschließungskosten entrichtet wurden. Es konnten auch in der Buchhaltung der Marktgemeinde Z keine Hinweise darauf gefunden werden, da es aus dieser Zeit keine Aufzeichnungen mehr gibt. Weiters wurden auch andere Bauakten von Gebäuden geprüft, welche in einem ähnlichen Zeitpunkt errichtet wurden. Auch in diesen Bauakten wurden keine Vorschreibungen nach dem TVAG 2011 oder Vorschreibungen aufgrund früherer Gesetze gefunden. Da weder im Bauakt zum Objekt Straße 5a noch in den Archiven der Marktgemeinde Z Aufzeichnungen über bereits entrichtete Erschließungskosten aufscheinen, war der Beschwerde keine Folge zu geben. Mit Beschwerdeverentscheidung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Z vom 25.11.2015, ZI ***, wurde die Beschwerde gegen die Vorschreibung des Erschließungsbeitrages als unbegründet abgewiesen. Diese Entscheidung begründend wurde insbesondere zusammengefasst ausgeführt, dass im Bauakt für das Projekt Straße 5a keine Hinweise gefunden werden konnten, dass für diesen Bauplatz bereits ein Erschließungsbeitrag oder ein Beitrag welcher aufgrund des Gesetzes vom 08.02.1960 über die Einhebung einer Abgabe zum Straßenbauaufwand der Gemeinde, Landesgesetzblatt Nr 10 aus 1960,, der Tiroler Bauordnung oder ab 1998 durch das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz entrichtet wurde. Auch in den Archiven der Marktgemeinde Z gibt es keinen Hinweis darauf. Da der diesbezügliche Bauakt vollständig ist und es auch keine Hinweise darauf gibt, dass dies im Akt nicht abgelegt wurde, steht aus Sicht der Marktgemeinde Z fest, dass für diesen Bauplatz noch keine Erschließungskosten entrichtet wurden. Es konnten auch in der Buchhaltung der Marktgemeinde Z keine Hinweise darauf gefunden werden, da es aus dieser Zeit keine Aufzeichnungen mehr gibt. Weiters wurden auch andere Bauakten von Gebäuden geprüft, welche in einem ähnlichen Zeitpunkt errichtet wurden. Auch in diesen Bauakten wurden keine Vorschreibungen nach dem TVAG 2011 oder Vorschreibungen aufgrund früherer Gesetze gefunden. Da weder im Bauakt zum Objekt Straße 5a noch in den Archiven der Marktgemeinde Z Aufzeichnungen über bereits entrichtete Erschließungskosten aufscheinen, war der Beschwerde keine Folge zu geben.

Dagegen sowie gegen die Beschwerdeverentscheidung vom 26.11.2015, ZI ***, betreffend die Vorschreibung des Gehsteigbeitrages brachte Herr AA fristgerecht den gemeinsamen Vorlageantrag vom 13.12.2015 ein und brachte darin zusammengefasst Folgendes vor: Die Aufstockung des Objekts Straße 5 (nicht 5a wie irrtümlich angeführt) sei am 17.12.1974 genehmigt und nach den damaligen Rechtsvorschriften behandelt worden. Laut Rechtsauskunft habe es 1974 noch keine „Erschließungskosten“ in der jetzigen Form gegeben. Die Begründung, dass für dieses Objekt keine Hinweise von Zahlungen gemäß den damaligen Vorschreibungen in der Buchhaltung der Marktgemeinde Z gefunden werden konnten „... da es aus dieser Zeit keine Aufzeichnung mehr gibt“, sei noch kein Beleg, dass keine spezifischen Abgaben für das Bauobjekt 1974 geleistet worden seien. Andererseits, wie solle er belegen können, dass sein verstorbener Vater vor 41 Jahren rechtskonform die Vorschreibung für das angesprochene Bauobjekt basierend auf den Gesetzen vor dem TVAG erfüllt habe. Davon dürfe jedoch bei einem ordnungsgemäßen Ablauf (Bauakt ZI 1530/869/74) ausgegangen werden, selbst wenn im Akt nicht explizit diese Abgaberechnungen vorliegen. Vorschreibungen dieser Art könnten genauso in der Buchhaltung der Gemeinde belegtechnisch behandelt worden sein, aus dieser Zeit gebe es aber keine Aufzeichnungen mehr. Dieser Bauplatz bzw dieses Hauses sei seit 1921 im

Familienbesitz und sei daher die Feststellung in der Beschwerdeentscheidung, dass für diesen Bauplatz noch keine Erschließungskosten entrichtet wurden, nur insoweit richtig, wenn angenommen werde, dass keine früheren Rechtsvorschriften (§ 11 TVAG) zur Anwendung gekommen sind. Diese Annahme sei nur schwer nachvollziehbar. Die neu dazugekommene Baumasse von 363,94 m³, wie in der Beschwerde dargestellt, sei nach Rechtsauffassung des Beschwerdeführers die Basis für die Errechnung des Erschließungs und Gehsteigbeitrages. Dagegen sowie gegen die Beschwerdeentscheidung vom 26.11.2015, ZI ***, betreffend die Vorschreibung des Gehsteigbeitrages brachte Herr AA fristgerecht den gemeinsamen Vorlageantrag vom 13.12.2015 ein und brachte darin zusammengefasst Folgendes vor: Die Aufstockung des Objekts Straße 5 (nicht 5a wie irrtümlich angeführt) sei am 17.12.1974 genehmigt und nach den damaligen Rechtsvorschriften behandelt worden. Laut Rechtsauskunft habe es 1974 noch keine „Erschließungskosten“ in der jetzigen Form gegeben. Die Begründung, dass für dieses Objekt keine Hinweise von Zahlungen gemäß den damaligen Vorschriften in der Buchhaltung der Marktgemeinde Z gefunden werden konnten „... da es aus dieser Zeit keine Aufzeichnung mehr gibt“, sei noch kein Beleg, dass keine spezifischen Abgaben für das Bauobjekt 1974 geleistet worden seien. Andererseits, wie solle er belegen können, dass sein verstorbener Vater vor 41 Jahren rechtskonform die Vorschreibung für das angesprochene Bauobjekt basierend auf den Gesetzen vor dem TVAG erfüllt habe. Davon dürfe jedoch bei einem ordnungsgemäßen Ablauf (Bauakt ZI 1530/869/74) ausgegangen werden, selbst wenn im Akt nicht explizit diese Abgaberechnungen vorliegen. Vorschriften dieser Art könnten genauso in der Buchhaltung der Gemeinde belegtechnisch behandelt worden sein, aus dieser Zeit gebe es aber keine Aufzeichnungen mehr. Dieser Bauplatz bzw dieses Hauses sei seit 1921 im Familienbesitz und sei daher die Feststellung in der Beschwerdeentscheidung, dass für diesen Bauplatz noch keine Erschließungskosten entrichtet wurden, nur insoweit richtig, wenn angenommen werde, dass keine früheren Rechtsvorschriften (Paragraph 11, TVAG) zur Anwendung gekommen sind. Diese Annahme sei nur schwer nachvollziehbar. Die neu dazugekommene Baumasse von 363,94 m³, wie in der Beschwerde dargestellt, sei nach Rechtsauffassung des Beschwerdeführers die Basis für die Errechnung des Erschließungs und Gehsteigbeitrages.

Am 14.04.2016 wurde in der gegenständlichen Beschwerdeangelegenheit sowie im Verfahren aufgrund der Beschwerde gegen die Vorschreibung des Gehsteigkostenbeitrages eine gemeinsame mündliche Verhandlung im Beisein des Beschwerdeführers sowie Vertretern der belangten Behörde durchgeführt.

Dabei teilte der Beschwerdeführer mit, dass er keine Unterlagen bezüglich allenfalls bereits früher geleisteter Erschließungsbeiträge oder Gehsteigbeiträge hat sowie ihm aufgrund der Erkrankung seiner Mutter und da sein Vater bereits verstorben ist, diesbezügliche auch keine mündliche Abklärung möglich ist.

Seitens der Vertreter der belangten Behörde wurde im Wesentlichen ausgesagt, dass die beim Landesverwaltungsgericht Tirol eingebrachten Bauakten der baulichen Anlagen auf den Grundstücken mit den Adressen Straße 5 und Straße 5a sowie den Adressen Straße 7, Straße 14 und 14a sowie Straße 27 f in Z vollständig übermittelt wurden und die Bescheide zur Vorschreibung eines Gehsteigbeitrages und eines Erschließungsbeitrages ausschließlich jeweils im Bauakt abgelegt werden. Die Bauakten betreffend die Adressen Straße 7, Straße 14 und 14a sowie Straße 27 f in Z wurden als Vergleichsakten vorgelegt und wurde auch in diesen Fällen bei Bauverfahren in der Zeit um 1970 niemals Gehsteig- oder Erschließungsbeiträge vorgeschrieben. Hinsichtlich des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurde zudem zusammengefasst ausgeführt, dass alle bestehenden Verträge - soweit vorgefunden - nachdigitalisiert wurden, und hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Grundstückes auch kein Vertrag gefunden wurde. Weiters wurden ehemalige Mitarbeiter (Kassaleiter sowie Leiter und Mitarbeiter des Bauamtes) befragt, und hat dies ergeben, dass bei der Umstellung der Buchhaltung auf EDV alle diesbezüglichen Akten vernichtet wurden und daher dazu keine Unterlagen mehr vorhanden sind. Weiters erfolgte zudem noch eine Nachschau in den Archiven und ergab dies ebenfalls, dass keine Unterlagen mehr vorhanden sind. Ein seit 1972 im Bauamt tätiger Mitarbeiter, der nunmehr in Pension ist, teilte Vertretern der belangten Behörde mit, dass in diesen Jahren niemals ein Beitrag für den Straßenbauaufwand bzw ein Erschließungsbeitrag oder Gehsteigbeitrag vorgeschrieben wurde. Zudem wurde ausgeführt, dass der Gehsteigbeitrag in der Marktgemeinde Z erst seit dem Jahr 2002 eingehoben wird.

II. römisch zwei.

Beweiswürdigung

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aufgrund der eingeholten Bau- und Abgabenakten der Marktgemeinde Z sowie dem Ergebnis der durchgeführten mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht

Tirol im Beisein aller Parteien des Verfahrens.

II. Rechtslage:römisch zwei. Rechtslage:

Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 - TVAG 2011, LGBl Nr 58/2011 in der hier maßgeblichen Fassung LGBl Nr 130/2013; Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 - TVAG 2011, Landesgesetzblatt Nr 58 aus 2011, in der hier maßgeblichen Fassung LGBl Nr 130/2013:

§ 9Paragraph 9Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Der Erschließungsbeitrag ist die Summe aus dem Bauplatzanteil (Abs. 2) und dem Baumassenanteil (Abs. 4)(1) Der Erschließungsbeitrag ist die Summe aus dem Bauplatzanteil (Absatz 2,) und dem Baumassenanteil (Absatz 4,).

(2) Der Bauplatzanteil ist vorbehaltlich des Abs. 3 das Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v. H. des Erschließungsbeitragssatzes. Bei Bauplätzen, die als Freiland oder als Sonderflächen nach § 44, § 45 oder § 46 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 gewidmet sind oder bei denen zumindest jener Teil, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder besteht, als Sonderfläche nach § 47, § 50 oder § 50a des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 gewidmet ist, tritt die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Tiefe je nach der Widmung in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 lit. c oder d der Tiroler Bauordnung 2011 zu ermitteln ist, an die Stelle der Fläche des Bauplatzes. Bei Bauplätzen für Gebäude nach § 2 Abs. 3 lit. b, c und d tritt die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Tiefe in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 lit. b der Tiroler Bauordnung 2011 zu ermitteln ist, an die Stelle der Fläche des Bauplatzes. Die durch Gebäude oder Gebäudeteile für Laufställe überbaute Fläche ist in die Fläche des Bauplatzes nur zur Hälfte einzurechnen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung des Bauplatzes im Ausmaß der Hälfte der tatsächlich überbauten Fläche.(2) Der Bauplatzanteil ist vorbehaltlich des Absatz 3, das Produkt aus der Fläche des Bauplatzes in Quadratmetern und 150 v. H. des Erschließungsbeitragssatzes. Bei Bauplätzen, die als Freiland oder als Sonderflächen nach Paragraph 44,, Paragraph 45, oder Paragraph 46, des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 gewidmet sind oder bei denen zumindest jener Teil, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder besteht, als Sonderfläche nach Paragraph 47,, Paragraph 50, oder Paragraph 50 a, des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 gewidmet ist, tritt die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Tiefe je nach der Widmung in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 6, Absatz eins, Litera c, oder d der Tiroler Bauordnung 2011 zu ermitteln ist, an die Stelle der Fläche des Bauplatzes. Bei Bauplätzen für Gebäude nach Paragraph 2, Absatz 3, Litera b, c und d tritt die durch das Gebäude überbaute Fläche samt der Fläche eines daran anschließenden Randes, dessen Tiefe in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 6, Absatz eins, Litera b, der Tiroler Bauordnung 2011 zu ermitteln ist, an die Stelle der Fläche des Bauplatzes. Die durch Gebäude oder Gebäudeteile für Laufställe überbaute Fläche ist in die Fläche des Bauplatzes nur zur Hälfte einzurechnen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung des Bauplatzes im Ausmaß der Hälfte der tatsächlich überbauten Fläche.

(3) Der Bauplatzanteil entfällt mit jedem nach § 16 Abs. 2 fällig gewordenen Teilbetrag des vorgezogenen Erschließungsbeitrages hinsichtlich einer Fläche, die 20 v. H. der Fläche des Bauplatzes bzw. jener Teilfläche des Bauplatzes, für die der Teilbetrag fällig geworden ist, entspricht.(3) Der Bauplatzanteil entfällt mit jedem nach Paragraph 16, Absatz 2, fällig gewordenen Teilbetrag des vorgezogenen Erschließungsbeitrages hinsichtlich einer Fläche, die 20 v. H. der Fläche des Bauplatzes bzw. jener Teilfläche des Bauplatzes, für die der Teilbetrag fällig geworden ist, entspricht.

(4) Der Baumassenanteil ist

1. a)Litera a
im Fall des Neubaus eines Gebäudes das Produkt aus der Baumasse des Gebäudes,
2. b)Litera b
im Fall der Änderung eines Gebäudes, durch die seine Baumasse vergrößert wird, das Produkt aus der zusätzlich geschaffenen Baumasse,

jeweils in Kubikmetern und 70 v. H. des Erschließungsbeitragssatzes. Die Baumasse landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur zur Hälfte, im Fall von Gebäuden oder

Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen. Verlieren jedoch solche Gebäude oder Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschoßes von Gebäuden, für die ein Erschließungsbeitrag unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschoßes noch nicht entrichtet wurde.

(5) Soweit der Abgabenschuldner oder einer seiner Rechtsvorgänger aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Gemeinde Aufwendungen für die Verkehrserschließung des betreffenden Bauplatzes erbracht hat, sind diese bei der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages entsprechend zu berücksichtigen.

(...)

§ 11 Paragraph 11

Bemessungsgrundlage bei Änderungen des Baubestandes

(1) Wird auf einem Bauplatz, für den bereits ein Erschließungsbeitrag nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften unter Zugrundelegung der Gesamtfläche des Bauplatzes entrichtet wurde, ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist nur ein dem Baumassenanteil entsprechender Erschließungsbeitrag zu entrichten.

(2) Wird auf einem Bauplatz, für den noch kein Erschließungsbeitrag oder ein Erschließungsbeitrag nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften unter Zugrundelegung nur einer Teilfläche des Bauplatzes entrichtet wurde, auf dem aber bereits ein oder mehrere Gebäude bestehen, ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist ein Erschließungsbeitrag zu entrichten, der dem Baumassenanteil sowie einem Bauplatzanteil entspricht, der sich unter Zugrundelegung jener Teilfläche des Bauplatzes ergibt, die sich zur Gesamtfläche des Bauplatzes verhält wie die dem Baumassenanteil zugrunde liegende Baumasse zur Summe aus dieser Baumasse und der Baumasse des bestehenden Gebäudes oder der bestehenden Gebäude. Insgesamt darf dem Bauplatzanteil jedoch höchstens die Gesamtfläche des Bauplatzes zugrunde gelegt werden.

(3) Wird im Fall des Abbruchs oder der sonstigen Zerstörung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dessen Baumasse bereits Grundlage für die Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften war, dieses (dieser) wieder aufgebaut oder auf demselben Bauplatz sonst ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist der Baumassenanteil von der um die Baumasse des zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteiles verminderten Baumasse zu ermitteln.

III.römisch drei.

Rechtliche Erwägungen:

Soweit in der Beschwerde zunächst zusammengefasst vorgebracht wurde, dass von der Abgabenbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs 1 und 3 TVAG nicht geprüft worden sei und nunmehr im Vorlageantrag ergänzend ausgeführt wird, dass die Ausführungen in der Begründung der Beschwerdeentscheidung, nämlich dass für das gegenständliche Objekt keine Hinweise von Zahlungen gemäß den damaligen Vorschreibungen in der Buchhaltung der Marktgemeinde Z gefunden werden konnten „... da es aus dieser Zeit keine Aufzeichnung mehr gibt“, kein Beleg dafür sei, dass keine spezifischen Abgaben für das Bauobjekt im Jahr 1974 geleistet worden seien, so ist dazu Folgendes auszuführen: Soweit in der Beschwerde zunächst zusammengefasst vorgebracht wurde, dass von der Abgabenbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach Paragraph 11, Absatz eins und 3 TVAG nicht geprüft worden sei und nunmehr im Vorlageantrag ergänzend ausgeführt wird, dass die Ausführungen in der Begründung der Beschwerdeentscheidung, nämlich dass für das gegenständliche Objekt keine Hinweise von Zahlungen gemäß den damaligen Vorschreibungen in der Buchhaltung der Marktgemeinde Z gefunden werden konnten „... da es aus dieser Zeit keine Aufzeichnung mehr gibt“, kein Beleg dafür sei, dass keine spezifischen Abgaben für das Bauobjekt im Jahr 1974 geleistet worden seien, so ist dazu Folgendes auszuführen:

Wird auf einem Bauplatz, für den bereits ein Erschließungsbeitrag nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften unter Zugrundelegung der Gesamtfläche des Bauplatzes entrichtet wurde, ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist gemäß § 11 Abs 1 TVAG 2011 nur ein dem Baumassenanteil entsprechender Erschließungsbeitrag zu entrichten. Wird auf einem Bauplatz, für den bereits ein

Erschließungsbeitrag nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften unter Zugrundelegung der Gesamtfläche des Bauplatzes entrichtet wurde, ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist gemäß Paragraph 11, Absatz eins, TVAG 2011 nur ein dem Baumassenanteil entsprechender Erschließungsbeitrag zu entrichten.

Wird im Fall des Abbruchs oder der sonstigen Zerstörung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dessen Baumasse bereits Grundlage für die Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften war, dieses (dieser) wieder aufgebaut oder auf demselben Bauplatz sonst ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist gemäß § 11 Abs 3 TVAG 2011 der Baumassenanteil von der um die Baumasse des zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteiles verminderten Baumasse zu ermitteln. Wird im Fall des Abbruchs oder der sonstigen Zerstörung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dessen Baumasse bereits Grundlage für die Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften war, dieses (dieser) wieder aufgebaut oder auf demselben Bauplatz sonst ein Neubau errichtet oder ein Gebäude so geändert, dass seine Baumasse vergrößert wird, so ist gemäß Paragraph 11, Absatz 3, TVAG 2011 der Baumassenanteil von der um die Baumasse des zerstörten Gebäudes oder Gebäudeteiles verminderten Baumasse zu ermitteln.

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Bestimmungen des § 11 Abs 1 und 3 TVAG 2011 normieren sohin – abweichend von der allgemeinen Abgabepflicht - Begünstigungen hinsichtlich des Bauplatzanteiles bzw des Baumassenanteiles im Falle eines Neubaus bzw der Erweiterung eines bestehenden Gebäudes, für das bereits nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften ein Erschließungsbeitrag geleistet wurde. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Bestimmungen des Paragraph 11, Absatz eins und 3 TVAG 2011 normieren sohin – abweichend von der allgemeinen Abgabepflicht - Begünstigungen hinsichtlich des Bauplatzanteiles bzw des Baumassenanteiles im Falle eines Neubaus bzw der Erweiterung eines bestehenden Gebäudes, für das bereits nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften ein Erschließungsbeitrag geleistet wurde.

Grundsätzlich ist zunächst auszuführen, dass entsprechend dem Grundsatz der amtswegigen Ermittlungspflicht nach § 115 Abs 1 BAO es primär Aufgabe der Behörde ist, durch eine entsprechende Gestaltung des Ermittlungsverfahrens möglichst einwandfreie und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen zu ermitteln (vgl VwGH 18.10.1982, ZI 81/17/0013; VwGH 22.11.1999, ZI 93/17/0368; ua). Grundsätzlich ist zunächst auszuführen, dass entsprechend dem Grundsatz der amtswegigen Ermittlungspflicht nach Paragraph 115, Absatz eins, BAO es primär Aufgabe der Behörde ist, durch eine entsprechende Gestaltung des Ermittlungsverfahrens möglichst einwandfreie und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen zu ermitteln vergleiche VwGH 18.10.1982, , ZI 81/17/0013; VwGH 22.11.1999, ZI 93/17/0368; ua).

Die Behörde hat dabei innerhalb der Grenzen ihrer Möglichkeiten und des vom Verfahrenszweck her gebotenen und zumutbaren Aufwandes ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht nachzukommen (vgl VwGH 28.01.1983, ZI 82/17/0176; VwGH 15.12.1995, 92/17/0171; uva). Die Behörde hat dabei innerhalb der Grenzen ihrer Möglichkeiten und des vom Verfahrenszweck her gebotenen und zumutbaren Aufwandes ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht nachzukommen vergleiche VwGH 28.01.1983, ZI 82/17/0176; VwGH 15.12.1995, 92/17/0171; uva).

Ungeachtet der amtswegigen Ermittlungspflicht der Behörde ist aber auch die Partei des Verfahrens dazu verhalten, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen (vgl VwGH 21.03.1985, ZI 84/16/0239; uva). Ungeachtet der amtswegigen Ermittlungspflicht der Behörde ist aber auch die Partei des Verfahrens dazu verhalten, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen vergleiche VwGH 21.03.1985, ZI 84/16/0239; uva).

Das rechtliche Schicksal der gegenständlichen Beschwerde hängt somit von der Frage ab, ob der der belangten Behörde vorgeworfene Verfahrensmangel bei der Feststellung des Sachverhaltes, nämlich ob für das Bestandsgebäude bereits ein Erschließungsbeitrag errichtet wurde - zu Recht erhoben wird, oder nicht. Dabei geht es im gegenständlichen Fall im Wesentlichen um die Grenzziehung zwischen der der Behörde obliegenden Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit einerseits und der die Partei treffenden Behauptungslast und Konkretisierungspflicht hinsichtlich der aufgestellten Behauptungen über Tatsachen und Beweismitteln andererseits.

Wie vom Beschwerdeführer selbst vorgebracht, wurde das Bestandsgebäude auf dem nunmehrigen Gst 1*** KG Z im Jahre 1921 errichtet und im Jahre 1974 eine Erweiterung baurechtlich bewilligt, die auch ausgeführt wurde.

Dazu ist hinsichtlich der geltenden Rechtsgrundlagen zunächst auszuführen, dass im Jahre 1921 keine gesetzliche

Verpflichtung zur Leistung eines Erschließungsbeitrages oder eine dieser vergleichbaren Regelung bestand.

Es ergibt sich sohin daraus, dass für das Bestandsgebäude in der im Jahr 1921 errichteten Form jedenfalls die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Tatbestände nach

§ 11 Abs 1 und 3 TVAG 2011 mangels Bestehen entsprechender diesbezüglicher Rechtsvorschriften keine Anwendung finden können. Es ergibt sich sohin daraus, dass für das Bestandsgebäude in der im Jahr 1921 errichteten Form jedenfalls die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Tatbestände nach , Paragraph 11, Absatz eins und 3 TVAG 2011 mangels Bestehen entsprechender diesbezüglicher Rechtsvorschriften keine Anwendung finden können.

Auch hat, wie in der mündlichen Verhandlung von den Vertreten der belangten Behörde glaubwürdig ausgesagt, das Ermittlungsverfahren der Abgabenbehörde ergeben, dass diesbezüglich auch kein Vertrag vorgefunden werden konnte, was im Übrigen vom Beschwerdeführer selbst nie geltend gemacht wurde. Der Vollständigkeit halber ist daher dazu ergänzend auszuführen, dass sich sohin auch für den Tatbestand des § 9 Abs 5 TVAG 2011 kein Hinweis ergab. Auch hat, wie in der mündlichen Verhandlung von den Vertreten der belangten Behörde glaubwürdig ausgesagt, das Ermittlungsverfahren der Abgabenbehörde ergeben, dass diesbezüglich auch kein Vertrag vorgefunden werden konnte, was im Übrigen vom Beschwerdeführer selbst nie geltend gemacht wurde. Der Vollständigkeit halber ist daher dazu ergänzend auszuführen, dass sich sohin auch für den Tatbestand des Paragraph 9, Absatz 5, TVAG 2011 kein Hinweis ergab.

Am 01.01.1960 trat dann das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe zum Straßenbauaufwand der Gemeinden, LGBL Nr 10/1960, in Kraft. Am 01.01.1960 trat dann das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe zum Straßenbauaufwand der Gemeinden, LGBL Nr 10 aus 1960,, in Kraft.

Nach § 1 dieses Gesetzes wurden die Gemeinden erstmal gesetzlich ermächtigt zu ihren Kosten für die Herstellung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Plätzen und der Straßenbeleuchtung von allen Bauten im Gemeindegebiet, die einer baubehördlichen Bewilligung bedürfen (Neu-, Zu- und Umbauten) – bis auf die in § 3 leg cit normierten Ausnahmen - eine Abgabe einzuheben. Nach Paragraph eins, dieses Gesetzes wurden die Gemeinden erstmal gesetzlich ermächtigt zu ihren Kosten für die Herstellung öffentlicher Straßen, Wege, Brücken, Plätzen und der Straßenbeleuchtung von allen Bauten im Gemeindegebiet, die einer baubehördlichen Bewilligung bedürfen (Neu-, Zu- und Umbauten) – bis auf die in Paragraph 3, leg cit normierten Ausnahmen - eine Abgabe einzuheben.

Abgabenschuldner war nach § 4 dieses Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe zum Straßenbauaufwand der Gemeinden der Bauwerber bzw sein Rechtsnachfolger und entstand die Abgabepflicht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides (§ 5). Abgabenschuldner war nach Paragraph 4, dieses Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe zum Straßenbauaufwand der Gemeinden der Bauwerber bzw sein Rechtsnachfolger und entstand die Abgabepflicht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides (Paragraph 5.).

Mit 01.01.1975 trat dann stattdessen die Tiroler Bauordnung, LGBl Nr 42/1974, in Kraft, in der ua auch die Vorschreibung von Beiträgen zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungsbeitrag) sowie (mit Ausnahme der Stadt Innsbruck) Beiträge zu den Kosten der Errichtung von Gehsteigen (Gehsteigbeitrag) geregelt wurden. Mit 01.01.1975 trat dann stattdessen die Tiroler Bauordnung, Landesgesetzblatt Nr 42 aus 1974,, in Kraft, in der ua auch die Vorschreibung von Beiträgen zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungsbeitrag) sowie (mit Ausnahme der Stadt Innsbruck) Beiträge zu den Kosten der Errichtung von Gehsteigen (Gehsteigbeitrag) geregelt wurden.

Gemäß § 19 Abs 1 TBO 1975 entstand mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung für den Eigentümer des Bauplatzes im Bauland, auf den sich die Baubewilligung bezieht, die Verpflichtung der Gemeinde einen Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungsbeitrag) zu leisten. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, TBO 1975 entstand mit dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung für den Eigentümer des Bauplatzes im Bauland, auf den sich die Baubewilligung bezieht, die Verpflichtung der Gemeinde einen Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungsbeitrag) zu leisten.

Nach § 19 Abs 7 TBO 1975 war dem Verpflichteten nach Baubeginn die Zahlung des Erschließungsbeitrages vorzuschreiben. Nach Paragraph 19, Absatz 7, TBO 1975 war dem Verpflichteten nach Baubeginn die Zahlung des Erschließungsbeitrages vorzuschreiben.

Soweit aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Gemeinde vom Eigentümer oder seinem Rechtsvorgänger Aufwendungen zu für Anlagen zur Verkehrserschließungen bereits erbracht wurden, waren diese bei der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages entsprechend zu berücksichtigen.

Mit 01.03.1998 trat dann das erste Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBl Nr 22/1998, in Kraft und wurde damit der Erschließungsbeitrag und Gehsteigbeitrag nicht mehr in der Tiroler Bauordnung, sondern in diesem Gesetz und seiner Nachfolgebestimmungen geregelt. Mit 01.03.1998 trat dann das erste Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, Landesgesetzblatt Nr 22 aus 1998,, in Kraft und wurde damit der Erschließungsbeitrag und Gehsteigbeitrag nicht mehr in der Tiroler Bauordnung, sondern in diesem Gesetz und seiner Nachfolgebestimmungen geregelt.

Hinsichtlich des Vorbringens des Beschwerdeführers ist sohin Folgendes auszuführen:

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausführt, obliegt es der Partei selbst, abgabenrechtliche Befreiungen und die für das Vorliegen der Befreiung sprechenden Umstände einwandfrei und unter Ausschluss jedes Zweifels darzulegen und trifft die Behörde eine besondere Ermittlungspflicht grundsätzlich nur bei Vorliegen unklarer Sachverhalte (vgl 24.01.2002, 2001/16/0515). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausführt, obliegt es der Partei selbst, abgabenrechtliche Befreiungen und die für das Vorliegen der Befreiung sprechenden Umstände einwandfrei und unter Ausschluss jedes Zweifels darzulegen und trifft die Behörde eine besondere Ermittlungspflicht grundsätzlich nur bei Vorliegen unklarer Sachverhalte vergleiche 24.01.2002, 2001/16/0515).

Der Beschwerdeführer hat im gegenständlichen Verfahren keine Unterlagen vorgelegt oder Hinweise vorgebracht, die geeignet waren das Vorliegen der Tatbestände nach § 11 Abs 1 und 3 TVAG bzw § 9 Abs 5 TVAG 2011 anzunehmen. Der Beschwerdeführer hat im gegenständlichen Verfahren keine Unterlagen vorgelegt oder Hinweise vorgebracht, die geeignet waren das Vorliegen der Tatbestände nach Paragraph 11, Absatz eins und 3 TVAG bzw Paragraph 9, Absatz 5, TVAG 2011 anzunehmen.

Demgegenüber hat die belangte Behörde – wie deren Vertreter im Rahmen der mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht glaubwürdig ausgesagt haben – ein umfassendes Ermittlungsverfahren durchgeführt. So wurden die Bauakten der baulichen Anlagen mit den nunmehrigen Adressen Straße 5 und 5a und die Bauakten anderer Bauverfahren im betreffenden Zeitraum durchgesehen, im Archiv und bei den digitalisierten Verträgen Nachschau gehalten und ehemalige Mitarbeiter sowohl des Bauamtes als auch der damalige Kassaleiter befragt und haben sich keine Unterlagen gefunden oder Hinweise ergeben, dass für das verfahrensgegenständliche Grundstück bzw dem darauf bislang bestehenden Gebäude bereits ein Erschließungsbeitrag bezahlt wurde.

Von den Vertretern der belangten Behörde wurde auch schlüssig nachvollziehbar ausgesagt, dass die Bescheide zur Vorschreibung der Erschließungs- und Gehsteigbeiträge ausschließlich im jeweiligen Bauakt abgelegt wurden und werden, und die Bauakten vollständig vorgelegt wurden. Es schadet daher im gegenständlichen Fall auch nicht, dass die Buchhaltungsunterlagen aus dieser Zeit nicht mehr vorhanden sind.

In den übermittelten Bauakten der baulichen Anlagen mit den nunmehrigen Adressen Straße 5 und 5a finden sich keine Bescheide zur Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages oder Gehsteigbeitrages für das nunmehrige Gst 1*** KG Z, oder des bislang darauf bzw auf dem Gst .2** KG Z befindlichen Gebäudes.

Im Bauakt des Gebäudes mit der Adresse Straße 5 findet sich ein Datenblatt vom 15.11.1979 mit der Angabe „Bauakt Nr. 1530/869/74“ das auch die Rubrik „Berechnung des Bauflächenanteiles nach § 19 TBO“ enthält. Diesbezüglich sind aber in diesem Datenblatt keine Angaben enthalten. Dies kann zudem auch als Hinweis darauf gewertet werden, dass bislang – so insbesondere auch hinsichtlich des mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Z vom 17.12.1974, Zl 1530/869/74, genehmigten Bauvorhabens – keine Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages erfolgt ist. Im Bauakt des Gebäudes mit der Adresse Straße 5 findet sich ein Datenblatt vom 15.11.1979 mit der Angabe „Bauakt Nr. 1530/869/74“ das auch die Rubrik „Berechnung des Bauflächenanteiles nach Paragraph 19, TBO“ enthält. Diesbezüglich sind aber in diesem Datenblatt keine Angaben enthalten. Dies kann zudem auch als Hinweis darauf gewertet werden, dass bislang – so insbesondere auch hinsichtlich des mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Z vom 17.12.1974, Zl 1530/869/74, genehmigten Bauvorhabens – keine Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages erfolgt ist.

Zusammengefasst haben sich sohin nach Ansicht des erkennenden Gerichts keine Bedenken gegen das seitens der

belangten Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben, das keinen Beweis dafür ergab, dass für das bisher bestehende Gebäude bzw das nunmehrige Gst 1*** KG Z bereits aufgrund früherer Rechtsvorschriften ein Erschließungsbeitrag geleistet wurde. Es waren daher – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - die Tatbestände des § 11 Abs 1 und 3 TVAG bzw auch des § 9 Abs 5 TVAG gegenständlich nicht anzuwenden, und konnte im Übrigen auch vom Beschwerdeführer das Gegenteil nicht bewiesen werden. Zusammengefasst haben sich sohin nach Ansicht des erkennenden Gerichts keine Bedenken gegen das seitens der belangten Behörde durchgeführte Ermittlungsverfahren ergeben, das keinen Beweis dafür ergab, dass für das bisher bestehende Gebäude bzw das nunmehrige Gst 1*** KG Z bereits aufgrund früherer Rechtsvorschriften ein Erschließungsbeitrag geleistet wurde. Es waren daher – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - die Tatbestände des Paragraph 11, Absatz eins und 3 TVAG bzw auch des Paragraph 9, Absatz 5, TVAG gegenständlich nicht anzuwenden, und konnte im Übrigen auch vom Beschwerdeführer das Gegenteil nicht bewiesen werden.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Tirol wird lediglich der Vollständigkeit halber noch ergänzend angemerkt, dass sich aus dem klaren Wortlaut der Bestimmungen des § 11 Abs 1 und 3 TVAG eindeutig ergibt, dass bei diesen Sondertatbeständen nur auf allenfalls bereits geleistete Erschließungsbeiträge abgestellt wird, nicht jedoch auf im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sonst zu leistende Abgaben, Gebühren, Barauslagen udgl. Im Hinblick auf die Ausführungen des Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Tirol wird lediglich der Vollständigkeit halber noch ergänzend angemerkt, dass sich aus dem klaren Wortlaut der Bestimmungen des Paragraph 11, Absatz eins und 3 TVAG eindeutig ergibt, dass bei diesen Sondertatbeständen nur auf allenfalls bereits geleistete Erschließungsbeiträge abgestellt wird, nicht jedoch auf im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sonst zu leistende Abgaben, Gebühren, Barauslagen udgl.

Es war daher der Beschwerde keine Folge zu geben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch vier. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Dazu wird insbesondere auf die in diesem Erkenntnis angeführte höchstgerichtliche Judikatur verwiesen. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Dazu wird insbesondere auf die in diesem Erkenntnis angeführte höchstgerichtliche Judikatur verwiesen.

Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Barbara Gstir

(Richterin)

Schlagworte

Erschließungsbeitrag amtswegige Ermittlungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWG TI:2016:LVwG.2016.36.0060.2

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at